

Studia Culmensia historico-juridica czyli Księga pamiątkowa 750-lecia prawa chełmińskiego. Hrsg. von Zbigniew Zdrójkowski. 2 Bde. Verlag Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu. Toruń 1990, 1988. 479, 435 S., Abb. i. T., deutsche Zusfass. nach jedem Aufsatz.

Der erste Band dieses Sammelwerkes ist Stanisław Estreicher (1869–1939) anlässlich der Wiederkehr seines 50. Todestages im Konzentrationslager Sachsenhausen gewidmet, dem Krakauer Rechtshistoriker, dessen Biographie und Bibliographie der rechtshistorischen Arbeiten im Anhang veröffentlicht sind. Der zweite Band ist Karol Górski zum 85. Geburtstag 1988 gewidmet, dem im selben Jahr noch verstorbenen Thorner Historiker, der wie kein anderer in Polen nach dem Kriege die Forschung über den Ordensstaat Preußen befruchtet und diese Thematik einer Vielzahl von Schülern nahegebracht hat, die nunmehr sein Werk fortführen. Gedacht ist das Sammelwerk als Festschrift anlässlich der 750. Wiederkehr des Erlasses der Kulmer Handfeste durch den Deutschen Orden am 28. Dezember 1233. Damit es auch in Deutschland zur Kenntnis genommen werden kann, ist jedem der 18 Beiträge eine deutsche Zusammenfassung nachgestellt, während die Einleitung des Herausgebers in Polnisch, Französisch, Russisch, Englisch und Deutsch gegeben wird.

Diese Einleitung wertet die Kulmer Handfeste recht einseitig als Lockmittel für die Heranziehung deutscher Siedler, während ihre Intention mit Sicherheit weitergefaßt zu sehen ist: Sie sollte die Grundlage der Rechtsverhältnisse für ein souveränes Territorium des Ordens darstellen. Die Grundvoraussetzungen dazu waren bereits geschaffen: 1226 die Absprache mit Friedrich II. hinsichtlich der neu zu erwerbenden preußischen Gebiete, seit 1226 stufenweise bis zum Erlaß der Kruschwitzer Urkunde von 1230 die Abklärung mit Konrad von Masowien hinsichtlich des Kulmerlandes, schließlich die Verträge mit Bischof Christian und die völlige Handlungsfreiheit im Lande, als der Bischof 1233 durch die Prußen gefangen genommen wurde. Unnötig in der Einleitung ist die Eröffnung eines Nebenschauplatzes, wenn breit auf die Fälschung des Kruschwitzer Privilegs durch den Orden eingegangen wird, zumal dies nichts zur eigentlichen Thematik beiträgt und zur selben Zeit überraschende neue Überlegungen dazu in Polen angestellt wurden.

Es folgt eine kurze Rechtsgeschichte Preußens auf dem Hintergrund der politischen Entwicklung. Sie stellt die Rechtsentwicklung knapp und übersichtlich dar und bietet eine brauchbare Einstiegshilfe. Die anschließende Forschungsübersicht von Christoph Hartknoch bis zu Zbigniew Zdrójkowski gewichtet den Anteil der deutschen und polnischen Forschung recht zutreffend, und es erfreut die Ehrlichkeit, mit der der Nachholbedarf für Polen angesprochen ist. Allerdings muß in diesem Zusammenhang wiederholt werden, was ich bereits anlässlich der Rezensionen zu den Neudrucken der Arbeiten von Guido Kisch vor fast 20 Jahren feststellte und woran sich bis heute nichts geändert hat, daß die deutsche rechtshistorische Forschung den Raum des Preußenlandes weitestgehend vergessen hat. Die vom Herausgeber gewünschte Kooperation zwischen beiden Ländern wäre daher nicht nur sinnvoll, sondern auch dringend notwendig und mit Gewißheit ergiebig.

Jerzy Luciński (Posen) stellt recht breit Inhalt und Herkunft der Artikel der Kulmer Handfeste dar, wobei er betont, daß es sich um ein Territorialrecht handelte, nicht um eine Einzelrechtsverleihung. Dementsprechend wird auch auf die weitere Entwicklung der Rechtssituation im Hinblick auf die ursprünglichen Bestimmungen hingewiesen, was eine deutliche Bereicherung für die bisherige deutsche Forschung bedeutet.

Aus dem Nachlaß von Stanisław Estreicher wird ein Manuskriptfragment über die Quellen des ältesten kulmischen Rechts ediert. Anhand zweier aus dem 15. Jh. stammenden Redaktionen einer Sammlung masowischen Rechts, entstanden aufgrund der Rechtsprechung des Oberhofs Kulm im 13./14. Jh., kommt er zu dem Schluß, daß auf

jener Rechtsprechung das älteste kulmische Gewohnheitsrecht basiert habe, das dann durch den Alten Kulm um 1400 ersetzt worden sei. Damit wären die bislang stets vermißten Kulmer Rechtssprüche erstmals greifbar.

Antoni Czacharowski (Thorn) untersucht das kulmische Recht im ständischen Leben des Ordensstaates bis 1466, schwerpunktmäßig für das Kulmerland. Er stellt zu treffend fest, daß das Kulmer Recht zwar örtlich mit Variationen verliehen wurde, aber insgesamt im Vergleich mit anderen vom Deutschen Orden in Preußen akzeptierten Rechtsformen – prußisches, polnisches, magdeburgisches Recht – das für die Bewohner attraktivste war, mit dem der Orden 1409 sogar versuchte, die Dobriner Ritterschaft politisch stärker an sich zu binden. Andererseits haben aber gerade die kulmischen Ritter jenes Recht benutzt, um in den ständischen Auseinandersetzungen der ersten Hälfte des 15. Jhs. ihre Opposition gegen den Orden abzusichern, was besonders 1437 deutlich wurde. Konsequenz waren daher Überlegungen des Ordens 1453, eine Rechtsreform durchzuführen, die die bisherige Privilegierung besonders der kulmischen Ritterschaft zugunsten des Ordens bescheiden sollte.

Janusz Bieniak (Thorn) widmet sich der Rezeption des kulmischen Rechts in Kujawien und im Dobrinerland im Mittelalter, wobei es sich um die Übernahme durch die Bistümer Plock und Kujawien sowie die Herzöge von Dobrin handelt. Die frühesten Belege dafür stammen alle aus dem ersten Drittel des 14. Jhs.

Maciej Gołombowski (Thorn) stellt in chronologischer Folge 225 Städtegründungen nach kulmischem Recht für die Zeit bis 1723 in Preußen, Kujawien, Masowien und anderen Gebieten des polnisch-litauischen Regnums zusammen. Er gibt dabei u. a. den Gründer, die Quellen und ggf. damit verbundene Probleme an und schafft auf diese Weise ein sehr gutes Hilfsmittel für weitere Forschungen. Die Mehrzahl der Gründungen (84) fällt ins 14., gefolgt vom 15. Jh. (64).

Krystyna Kamińska (Thorn) sucht in den Stadtbüchern von Kulm und Thorn nach Spuren des ältesten kulmischen Rechts im oben skizzierten Sinn von Estreicher und versucht die Rekonstruktion des Straf- und Privatrechts. Sie erarbeitet dabei eine Vielzahl von Einzelbestimmungen und kommt durch den Vergleich für das 14. und 15. Jh. zu dem Schluß, daß die Rechtspraktiker des 14. Jhs. die magdeburgische Rechtspraxis schon sehr gut kannten und das 15. Jh. die zuvor bereits praktizierten Formen nicht ändert, sondern nur verschriftlicht habe. Eine eigenständige Entwicklung des kulmischen Rechts in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. schließt sie aus.

Tadeusz Maciejewski (Danzig) untersucht die auf der Basis des kulmischen Rechts 1300–1448 entstandenen Stadtwillküren. Die meisten sind verloren, so daß er sich nur auf Neustadt Thorn, Marienburg, Altstadt Königsberg, Kulm und Danzig stützen kann. Er erkennt eine Entwicklung vom Erlaß dieser Verwaltungs- und Ordnungsvorschriften, von Gebühren und Abgaben, von Regelungen für Handel und Gewerbe etc. anfangs durch den Orden zu einer Musterwillkür Ende des 14. Jhs. Diese Willküren ergänzten das Kulmer Recht und fixierten die auf lokaler Ebene entstandenen Rechtsgewohnheiten.

Wacław Odyniec (Danzig) beschäftigt sich mit dem Kulmer Maßsystem und Münzfuß in der historischen Entwicklung, wobei er Maßsystem und Rechtssystem als einander ergänzend ansieht, dem Maßsystem jedoch eine deutlich intensivere Kontinuität als dem Münzsystem zubilligt. Marian Borzestowski (Thorn) widmet sich Michael Christoph Hanow als Erforscher und Editor des Kulmischen Rechts. Er schätzt seine Leistung sehr hoch und als nach wie vor nicht überholt ein. Lesław Pauli (Krakau) behandelt Johann Heinrich Hauenstein, der als Schöffe der Thorner Neustadt 1730 ein *Repertorium Juris Pruthenici* veröffentlichte. Es war nach Stichwörtern alphabetisch geordnet und als Hilfe für den Praktiker gedacht, sich in den im Königlichen Preußen geltenden Rechtsvorschriften zurechtzufinden. Hanow hat es später deutlich kritisiert,

doch die Breite der Quellengrundlage und der erarbeiteten Stichworte hat es trotzdem zu einem beachteten Hilfsmittel werden lassen.

Im zweiten Band behandelt Krystyna Kamińska (Thorn) das Kulmer Recht in Thorn bis 1793 im Hinblick auf Stadtrat, Schöffengericht, städtische Rechtsordnungen. Ausführlicher wird die Autorin für die Epoche nach 1454, aufgrund der breiteren Quellenlage. Dabei stellt sie sowohl die innere Rechtsentwicklung der Stadt als auch ihre Funktion als Oberhof bis 1608 dar und zieht in die Betrachtung die Entwicklung der Rechtskodifikationen bzw. -publikationen sowie die Ausbildung der Verwaltungsfachleute und Juristen am akademischen Gymnasium der Stadt ein. Sie liefert damit einen guten Überblick gerade auch für die Verwaltungsgeschichte der Stadt bis zum Übergang unter die preußische Gesetzgebung.

Anna Borkiewicz-Celińska (Warschau) untersucht die Entwicklung des Kulmer Rechts in den Dörfern des nordwestlichen Masowien im Mittelalter. Sie stellt entgegen älterer Ansicht fest, daß mehr als 70% der vom 13. bis 15. Jh. gegründeten masowischen Städte, aber auch viele Dörfer – besonders im 14. Jh. – Kulmer Recht erhielten. Bischöfliche, herzogliche und Adelsgründungen sind gleichermaßen untersucht worden, wobei die Frage erlaubt sein darf, ob die Anlage von Dörfern nach Kulmer Hufenmaß auch Kulmer Recht bedeuten muß. Die Untersuchung der Stellung der Frau im Erbrecht ergibt, daß die Gleichstellung mit dem Mann gemäß der Übernahme aus dem flämischen ins Kulmer Recht in Masowien offenbar eine Tradition des polnischen Rechts darstellt und nicht über das Kulmer Recht eingedrungen ist. Kulmer Recht war jedoch nicht gleichbedeutend mit deutscher Siedlung in Masowien – diese alte Sichtweise deutscher Forschung bedarf allerdings heute keiner Auseinandersetzung mehr.

Janusz Małek (Thorn) bietet die polnische Übersetzung eines Beitrages, den er in der ZfO 32 (1983), S. 321–340, über das Kulmer Recht im Ordensland und Herzogtum Preußen 1466–1620 bereits vorgelegt hat.

Janusz Söndel (Krakau) widmet sich ausführlich den romanistischen Elementen in den Revisionen des Kulmer Rechts von 1566 (Heilsberg), 1580 (Neumarkt) und 1594 (Thorn). Das Römische Recht diente als Rückhalt, wenn das Kulmer oder Magdeburger Recht keine befriedigende Lösung der Probleme bot. Dieses Subsidiaritätsverfahren bedingte konsequenterweise ein immer stärkeres Eindringen römischrechtlicher Bestimmungen bei Rechtsrevisionen, nicht zuletzt auch durch die Ausbildung der beteiligten Juristen verursacht. Der Vf. zeigt die verschiedenen Einflüßbereiche detailliert auf.

Marian Borzestowski (Thorn) untersucht die Frage der preußischen Korrektur auf dem Generallandtag des Königlichen Preußen 1580–1599. Dahinter verbirgt sich das Problem des Erbrechts im Adel: Die erbrechtliche Gleichstellung der Frau im Kulmer Recht und die Aufhebung aller anderen Rechte im Königlichen Preußen 1476 durch den polnischen König bedingte oftmals die Realteilung adeliger Güter und somit eine Verarmung des Adels. Dementsprechend stellte gerade dieser Punkt ein ständiges Problem dar, das erst durch die Neufassung des *Ius terrestre nobilitatis Prussiae correctum* 1598/99 beendet wurde. Ergebnis war eine deutliche Anpassung an das polnische ländliche Wohnheitsrecht, was gerade den Adel des Königlichen Preußen und Polens stärker zusammenführte, eine von seiten der Krone gewünschte Entwicklung.

Mit seinen Überlegungen zur Geschichte des ostpreußischen Provinzialrechts vom 17. bis 19. Jh. liefert Stanisław Salmonowicz (Thorn) einen Beitrag zur Geschichte des Kulmer Rechts in der rechtlichen Entwicklung des Brandenburgisch-Preußischen Gesamtstaates. In historischer Sicht schließt er damit an den Beitrag von Małek an, wobei es ihm sehr stark um die Kodifizierungsvorgänge geht. Abweichend von älteren Ansichten stellt er fest, daß das Landrecht von 1620 die privilegierte Rechtsstellung der zu

kulmischem Recht angesetzten Grundbesitzer, der „Kölmer“, nicht einschränkte, daher also ihre Opposition gegen den Großen Kurfürsten aus dem Bemühen kam, die aus dem Kulmer Recht stammenden Steuer-, Gerichts- und sonstigen Privilegien nicht angetastet zu wissen – letztlich ein vergebliches Bemühen, da die Benachteiligung der Kölmer gegenüber dem Adel immer deutlicher wurde, wie auch die weiteren Kodifikationsvorgänge bis zum Beginn des 19. Jhs. zeigten.

Tadeusz Maciejewski (Danzig) zeigt die städtische Gesetzgebung in den Städten im Umkreis von Danzig auf – Danzig selber sowie Marienburg, Leba, Mewe, Dirschau, Christburg, Pr. Stargard und Neustadt/Westpr. – und stellt fest, daß die städtischen Willküren vor allem in Danzig im Bereich von Straf-, Zivil-, Familien- und Erbrecht unter kulmischem Einfluß standen, in vielen Fällen aber selbständig weiterführten, vor allem auf der Grundlage der Thorner Revision von 1594.

Abschließend untersucht Ryszard Łaszczycki (Thorn) das Strafrecht in den Gütern des Bistums Kulm in der ersten Hälfte des 18. Jhs. Aufgrund der Verschiedenheit der Rechtssysteme für die einzelnen Stände innerhalb des polnischen Reiches bedarf es differenzierterer Untersuchungen als bisher. Zu wenig Augenmerk erhielt das Patrimonial- oder Bauernrecht, für dessen Anwendung aber gerade aus dem Königlichen Preußen die Quellenüberlieferung gut ist, besonders für die Landgüter des Bistums Kulm. Der Vf. zeigt, daß das Bauernrecht dort ausgesprochen milde und wenig formalistisch war, wohl vor allem zwecks Erhaltung der bäuerlichen Arbeitskraft. Der Einfluß des Kulmer Rechts war offenbar mehr allgemeiner Natur, während die örtlichen Willküren und die Rechtspraxis der Dorfgerichte eher pragmatischen Charakter gemäß den jeweiligen lokalen Erfordernissen hatten.

Überblickt man die Bände insgesamt, so ist der Ertrag der Einzelbeiträge unterschiedlich. Doch die Intention des Herausgebers, die polnische Forschung in Fragestellung und Ergebnissen an Kenntnisse und Niveau der älteren deutschen Forschung heranzuführen und damit in der Gegenwart einen grenzübergreifenden Dialog zu ermöglichen, scheint mir durchaus erreicht zu sein. Das Problem ist jedoch das Fehlen der Dialogpartner auf deutscher Seite! Darüber hinaus wird deutlich, wie stark sich Thorn auch in dieser Fragestellung als Zentrum der Forschung für das Preußenland entwickelt hat: 10 Beiträge stammen von dort, aus Danzig 3, aus Krakau 2 und schließlich aus Posen und Warschau je 1. Bereits heute zeigt sich die deutsche Forschung dagegen als erheblich eingeschränkter in ihren Möglichkeiten, und die gegenwärtige wissenschaftspolitische Entwicklung steuert darauf zu, daß all diese Fragestellungen immer mehr den polnischen Kollegen überlassen bleiben werden, denen die deutsche Forschung allenfalls noch Servicefunktionen entgegenbringen kann, während sie selber stranguliert wird. Dabei ist es weit weniger das Problem mangelnden Interesses beim wissenschaftlichen Nachwuchs als vielmehr die fortgesetzte Beschneidung der anschließenden wissenschaftlichen Arbeitsmöglichkeiten. Diese beiden Sammelbände lassen die grundsätzlichen Schwierigkeiten der deutschen Forschung und damit der allseits gewünschten grenzüberschreitenden Kooperation besonders deutlich werden.

Bonn

Udo Arnold

Andrzej Radziwiński, Janusz Tandecki: Katalog dokumentów i listów krzyżackich Archiwum Państwowego w Toruniu. Tom I (1251–1454). [Katalog von Urkunden und Ordensbriefen des Staatsarchivs Thorn. Bd. I (1251–1454).] Verlag Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych. Archiwum Państwowe w Toruniu. Warszawa 1994. 148 S.

Weniger als die im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz zu Berlin verwahrten Archivalien des Deutschen Ordens (Ordensbriefarchiv, Folianten und Urkun-